



Wirggraff Bürgermeistere und Rath dieser Statt Rügen nechst ent-

bietung vnser freundlichen Grusses allen vnd jeden vnsern Bürgern vnd Einwohnern / auch Frembden alhie liegenden / oder an- vnd ab-reysenden/nachrichtiglichen zu wissen / das auff gnädigsten Königl. vnd Herrn / zu abwendung allerley besorglicher vnd gefährlicher vnd mehrer vnser aller sicherheit/Wir folgende Gesetz vnd Ordnung mit Elterleuten vnd Elristen beredet / berahmet / beschlossen / so wir von allen vnd jeden dieser Statt Bürgern vnd Einwohnern / wie auch alhie Liegenden an- vnd ab-reysenden Frembden gehorsamlich gehalten vnd in acht genommen haben wollen. **1.** Erslich Ordnen vnd befehlen Wir/ das ein jeder sich mit seiner Ober- vnd vnter-Wehr/ Kraut vnd Loth gefast halte/ vnd inhalt der von vns vor diesem auffm Neuen- Hause publicirten Ordnung wenn er gefordert / oder das Zeichen gegeben wird/ sich an Orten vnd enden/do es ihm gebühret/finden lasse / vnd vnter dem Commend seiner Rott- vnd Quartier Meister seinem Ordentlichen Quartier- Herrn gehorsamlich folge / vnd nach dessen Anordnung vnterwengerlich Zugt vnd Wacht verseehe. **2.** Das zu mehrer sicherung der Strassen vnd Nachzeit allwege 2. oder 3. Rotten nach des Quartier- Herrn anordnung / zur Nacht- Wache sich stracks mit dem Pfortenschliessen fürn Rath- hause Nüchtern einstellen/ vnter nach der Quartier- Herrn anordnung die Wache durch die gantze Statt fleissig verseehen helfen/ vnd sich friedlich/nüchtern vnd gehorsam verhalten/auch nicht ehe von der Wache gehen/ als wenn frühe Morgens die Pforten geöffnet. **3.** Das einer mit dem andern friedlich vnd einträchtig lebe/ vnd mit Worten vnd Thaten sich nicht vergreiffe / noch an sich vnter voriger Zeit / vnd was drin für gelauffen / vnd einer dem andern verdriesslich etwa bezeigt haben möchte / auffrücklich gedencken / vnd wo fern einer mit Worten vnd Wercken von jemand beleidigt zu sein vermeinet / solches selbst nicht räche / sondern der Obrigkeit gebühlich klage/ vnd schleimiger Rechts verhellung gewertig sey. **4.** Das auch niemant die Herren Obristen/ Capiteins oder andere Königl. Officirer oder gemeine Soldaten mit Worten vnd Thaten beleidige/ sondern wenn er sich von ihnen/einem oder mehreren beleidiget befindet/an gebührendem Orte bey ihnen den Officirern selbst/ vnd do es allda kein Platz findet / bey dem Herrn Königl. Gubernatore vnd Vice Gubernatore Klage vnd Gerechtigkeitt suche / denn die Königl. Majest. alle vnd jede Excesse abzuschaffen / vnd einem jeden die Luttiz zu beweisen/heilsame Anordnung hinterlassen. **5.** Es sol niemant vnter vnserer Bürger vnd Vnterthanen sich vntersehen/Saltz/ Pulver/ oder sonst was anders wissenlich aus der Statt zu schicken/dadurch Ihr Königl. Majest. vnd der Statt Feinde zu Felde / oder in den Festungen gespeiset vnd verseehen werden können. Weilm aber von den Pawren hierin/ der Königl. Majest. vnd der Statt zu schaden/ grosser Vnterscheiff geschicht / sol in Krafft dieses Gesetzes vnd Verordnet sein/das gegen ein Fuder Gutes oder Waaren / so ausser Lande in die Statt gebracht wird / ohn special vorwissen vnd Zulass des Wette- Herrn mehr nicht denn zwey Eispunt Saltz widerumb außgestattet werden. Sonst sol im Saltz vnd mit dem Pulver aller vnterscheiff Verbotten sein/ vnd wo jemand drüber betroffen/ derselbe härtinglich vnd ohne jenige Gnade gestrafft werden. **6.** Keiner der in dieser Statt oder dero Territorio lebet/ sol sich vntersehen Brieffe oder Bothen an Feindliche örter ohne vorwissen der Königl. vnd vnserer Verordneten zu schicken/ oder Bothen vnd Brieffe/ von was Personen vnd in was sachen es auch sey/ heimlich anzunehmen vnd zu empfangen/ sondern wenn er Brieffe oder Bothen bekompt / oder Brieffe oder Bothen abschicken wil/ sol er jedesmahl die Glocke 2. zu denen von der Königl. Majest. vnd Vns verordneten in der Vogtey kommen/ empfangene Brieffe vnd Bothen / verhören / erbrechen vnd lesen/ auch was abzuschicken / allda gleichfalls fürzeitig lesen vnd versiegeln lassen / wer hie wider handelt/ sol ernstlich vnd ohne Gnade gestrafft werden. **7.** Es sol auch keiner sich vntersehen frembde Leute sie sein Teutschen/ Pohlen/ Littawer oder Vnteutschen in sein Haus zunehmen/ es sey dann/ das sie vor der Sandtpforten sich dehnen von der Königl. Majest. vnd Vns verordneten beyden Schreibern ernstlich eingestellet/ von denen examiniret, vnd ihre Nahmen vnd Wirte verschrieben worden. Wann auch solche Leute nach verrichtung ihrer Geschafft wider außziehen/ sol der Wirt mit ihren Fudern denselben Schreibern einstellen. Vnd abermahl ihren vnd seinen Nahmen verschreiben lassen. **8.** Würde jemand vermercken/das mit Brieffe oder Bothen jenige Practick getrieben wird / vnd solches der gebührenden Obrigkeit (wie er laut seines geschwornen Eydes schuldig) anzeigen/ sol er von derselben belohnet/ wo aber verschwiege vnd solches offenbahr würde/wie ein Verrähter gestraffet werden. **9.** Weilm zu außschliessung aller Gefehrlichkeit die Frembde allein durch die Sandtpforten Luttification halber ein- vnd außpassieren/ aber zu gemetner Statt notturfft drey Pforten an der Dünen offen bleiben sollen/ so sol ein jeder Bürger vom Herrn Statt- Vogt oder 2. Zeichen nehmen / welche die ihrigen so durch die Dünpforten auß- vnd eingehen / bey sich haben/ vnd der Statt allda verordneten Soldaten zeigen sollen. **10.** Die Bürger sol den Schlüssel zu den 3. Dünn- Pforten vnd der Sandt- Pforten haben/ sollen selbst des Morgens vnd Abends wenn Beleutet wird beim Schliessen sein / vnd die Pforten Schlüssel bey Tag vnd Nacht dermassen verschliessen vnd bewahren / das sonst niemant darzu kommen / noch jeniger Schade dardurch geschehen könne. **11.** Verkündlich haben Wir diß mit Vnserem Statt Siegel bekräftigen lassen. **12.** Geben Riga den 20. Decembris Anno 1621.